

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 23

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

xxxii. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 5. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Penna Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Änderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie. — Avant la bataille. (Schluß.) — Maschneuernde Granat-Geschüsse. — Mr. Thierbach: Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen. — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrates betreffend die Organisation des Landsturms. Bern: Hauptversammlung des kantonalen Offiziersvereins. — Verschiedenes: Eine kernige Antwort.

### Änderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie.

Reglementsänderungen und besonders Änderungen der elementartaktischen Vorschriften gehören zu den schrecklichsten Plagen, welche eine Armee treffen können.

In dem Augenblick, wo die neuen Vorschriften ins Leben treten, entsteht eine wahre babylonische Verwirrung. Der Eine versteht den Andern nicht mehr. Aller Grade bemächtigt sich eine gewisse Unsicherheit; Alle machen (da mit den neuen Bestimmungen weniger bekannt) Fehler und büßen dadurch an Selbstvertrauen und an Achtung des Untergebenen ein.

Dies hat einen Zustand allgemeiner Schwäche im Heeresorganismus zur Folge. Derselbe dauert so lange, bis die neuen Vorschriften ganz ins Fleisch und Blut der Armee übergegangen sind.

Diese Zeit der Krise kann in stehenden Armeen schneller als in Milizarmeen überwunden werden. Es ist dies begreiflich. Wo die Truppen beständig im Dienst sind, geht die Durchführung rascher von statthen, als da, wo sie nur zeitweise in Dienst treten. — Gleichwohl trägt man in ersten großen Schau vor Reglementsänderungen. Den Beweis liefert die Armee, welche in unserer Zeit die größten Erfolge errungen hat. Bekanntlich hat dieselbe noch heute das Exerzierreglement von 1812. Nur wenige Modifikationen sind an demselben vorgenommen worden.

Bei uns hätte man allen Grund mit Abänderung der Exerzierreglemente vorsichtig zu Werk zu gehen. Vollkommen durchgeführt ist das Reglement erst, wenn alle Jahrgänge, welche das Heer bilden, nach dem neuen Reglement ausgebildet worden sind. Dies dauert in der Schweiz 25 Jahre.

Die Schwierigkeit bei Einführung eines neuen

Exerzierreglements ist nicht das Erlernen der neuen Vorschriften, sondern das Vergessen der alten! Der Offizier muß die Exerziervorschriften so inne haben, daß er sie so zu sagen unwillkürlich zur Anwendung bringt, wie er ohne viel Nachdenken die Arme oder Beine in Bewegung setzen und gebrauchen kann.

Doch je fester der Offizier in den Reglementen ist, desto schwerer wird es ihm werden, sich an andere zu gewöhnen. Die früheren Kommandos werden oft unwillkürlich wieder auftauchen und zwar um so öfter, je fester sie Wurzel gesetzt hatten. Die jungen Soldaten, welche bereits nach andern Vorschriften instruiert wurden und denen die früheren nicht bekannt sind, werden nur zu geneigt sein, die Fehler der Unkenntnis zuzuschreiben. Die Versäume, in der angegebenen Weise veranlaßt, werden Ursache zu häufigen Rügen von Seite der Vorgesetzten und Instruktoren sein.

Die Folgen der Reglementsänderungen sind daher, daß bei den Offizieren Lust und Liebe zum Dienst verloren geht und daß das Vertrauen der Untergaben zu den Vorgesetzten erschüttert wird.

Das Fatalste ist, daß gerade die tüchtigsten Offiziere, welche sich am meisten Mühe gegeben haben, die Reglemente kennen zu lernen, durch die Änderungen beinahe unbrauchbar werden.

Man hat daher in allen Armeen, besonders aber in einer Milizarmee allen Grund, es zehnmal zu überlegen, bevor man sich zu einer Änderung der Exerzierreglemente entschließt.

Und doch wird man sagen, man kann doch nicht ewig die gleichen Exerzierreglemente beibehalten, wie alles beständig fortschreitet, so muß man auch in den Reglementen fortschreiten und den Veränderungen in der Bewaffnung und Taktik Rechnung tragen.

Richtig ist: wenn man Exerzierreglemente besitzt, welche den richtigen Grundsätzen der Truppenbe-